

## Information

### Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Beitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung

In Niedersachsen haben alle Kinder seit dem 1. August 2007 die Möglichkeit, das letzte Jahr vor der Einschulung eine Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten) zu besuchen, ohne dass die Eltern einen Beitrag dafür zahlen müssen. Die Frage, ob Ihr Kind einen Anspruch auf einen beitragsfreien Platz hat, richtet sich nach dem Zeitpunkt der Einschulung.

#### Welche Kinder haben im Kindergartenjahr 2015/2016 Anspruch auf einen beitragsfreien Kindergartenplatz?

##### Regelfall

Im Regelfall wird das Kind aufgrund des Alters schulpflichtig. Die Regelung zum Beginn der Schulpflicht steht im Nds. Schulgesetz in § 64 Absatz 1 Satz 1: Mit Beginn eines Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden 30. September vollenden werden.

Das bedeutet, dass Kinder, die bis zum 30. September 2016 das sechste Lebensjahr vollenden, mit Beginn des Kindergartenjahres 2015/2016 einen Anspruch auf einen beitragsfreien Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder haben.

##### „Kann-Kinder“

Das Nds. Schulgesetz regelt in § 64 Absatz 1 Satz 2 die Möglichkeit zur vorzeitigen Einschulung der sogenannten "Kann-Kinder":

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Schulfähigkeit besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

Wird ein Kind auf Antrag der Eltern als so genanntes "Kann-Kind" zum Schuljahr 2016/2017 eingeschult, werden die im letzten Jahr vor der Einschulung gezahlten Elternbeiträge erstattet. Die "Kann-Kinder" können nur nachträglich über die Erstattung beitragsfrei gestellt werden, da sich erst kurz vor Schuljahresbeginn entscheidet, ob das Kind in eine Schule aufgenommen wird.

##### Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder

In § 64 Absatz 2 Nds. Schulgesetz ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen ein Kind vom Schulbesuch zurückgestellt wird:

Schulpflichtige Kinder, die körperlich, geistig oder in ihrem sozialen Verhalten nicht genügend entwickelt sind, um mit der Aussicht auf Erfolg am Unterricht der Grundschule oder einer Förderschule teilzunehmen, können vom Schulbesuch um ein Jahr zurückgestellt werden.

Kinder, die vom Unterricht zurückgestellt werden, haben den Anspruch auf ein zweites beitragsfreies Kindergartenjahr bis zum Eintritt in die Schule.

### **Was müssen die Eltern tun?**

Die Befreiung von den Gebühren wird ohne Antrag gewährt. Die Eltern brauchen für das letzte Kindergartenjahr keine Auskünfte über ihr Einkommen mehr zu erbringen. Die Zahlung der Gebühren kann eingestellt werden (Dauerauftrag kündigen bzw. die Abbuchungsermächtigung widerrufen).

Eventuelle Rückfragen zur Abrechnung und Rückzahlung stellen Sie bitte ausschließlich an die Einrichtung (Kita) oder direkt an den Träger oder an das für Sie zuständige Jugendamt.

### **Kommt es für die Beitragsfreiheit auf die Dauer des Kindergartenbesuchs an?**

Nein, es kommt nicht darauf an, ob und wie lange das Kind bisher schon eine Tageseinrichtung besucht hat. Kinder, die seit Vollendung des dritten Lebensjahres einen Kindergarten besucht haben, sind dann in der Regel im dritten Kindergartenjahr. Andere Kinder können auch im zweiten oder – wenn sie schon vor Vollendung des dritten Lebensjahres in einer Einrichtung waren – im vierten Jahr sein. Entscheidend für die Elternbeitragsfreiheit ist das Kindergartenjahr vor der Einschulung.

### **Welche Betreuungsdauer ist beitragsfrei?**

Es wird eine Beitragsfreiheit bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden an fünf Tagen in der Woche durch das Gesetz garantiert. D.h. bis zu diesem Betreuungsumfang sind, unabhängig von der individuellen Auskömmlichkeit der Pauschale/n im Rahmen der Beitragsfreiheit, die die Kommunen vom Land erhalten, keinerlei Gebühren zu zahlen.

Bei einer Betreuungszeit von mehr als acht Stunden kann die Gemeinde entscheiden, ob sie die über acht Stunden hinausgehende Stundenzahl beitragsfrei stellt oder geringe Elternbeiträge erheben möchte.

Die Betreuungszeit umfasst auch die so genannten Randzeiten, das heißt Früh- und Spätdienste.

### **Wird auch Essensgeld bezahlt?**

Das Essensgeld ist von der Beitragsfreiheit nach dem Gesetz ausgenommen, gleichwohl kann die Kommune eine Befreiung vom Essensgeld gewähren.

**Kann die Finanzierungspauschale auch ausbezahlt werden, wenn das Kind zuhause betreut wird?**

Nein. Die vom Land an die Kommunen gewährte besondere Finanzhilfe mit den Pauschalen, die sich nach der Betreuungszeit richten, wird nur für einen beitragsfreien Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder gewährt.

**Gilt die Beitragsfreiheit auch für Betriebskindergärten und Kindergärten freier Träger wie z. B. Waldorfkindergärten oder Waldkindergärten?**

Die Beitragsfreiheit ist nicht an bestimmte Einrichtungstypen gebunden. Das bedeutet, dass z. B. Betriebskindergärten nicht ausgenommen sind. Die Beitragsfreiheit besteht in dem Anspruch an die Gemeinde, einen kostenfreien Besuch einer Kindertagesstätte zu gewähren. Dabei müssen die Gemeinden das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern berücksichtigen.

**Gilt die Regelung auch für Spielkreise?**

Ja, wenn ein Spielkreis eine Betreuungszeit von mindestens 15 Stunden in der Woche am Vormittag anbietet, ist auch für diese Kinder das letzte Jahr vor der Einschulung beitragsfrei. Darüber kann die Wohnortgemeinde Auskunft geben.

**Wird der Geschwisterrabatt weiterhin gewährt?**

Darüber entscheidet wie bisher die Kommune. Dort wird Auskunft gegeben, ob und wie die beitragsfrei gestellten Kinder im Rahmen der Geschwisterermäßigung berücksichtigt werden. Die Landesregierung geht davon aus, dass die finanzielle Entlastung der Eltern durch die Beitragsfreiheit nicht durch eine veränderte Geschwisterkinderermäßigung geschmälert wird.